BEKANNTMACHUNG

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Schöngleina

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina in seiner Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss-Nr. 30/26 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.

(2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

(1) Die Steuer beträgt

1.	für den ersten Hund	50,00 €
2.	für den zweiten Hund	75,00 €
3.	für jeden weiteren Hund	100,00 €
4.	für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
5.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl", „G", „aG", „Gl", oder „H" besitzt,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.

(2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von

- den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
- Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet

zu erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.10.2018 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2023 außer Kraft

Schöngleina, den 14.07.2026

Böttcher
- Bürgermeister -

THÜRINGEN Gemeinde Schöngleina
- Siegel -

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina

Der Gemeinderat Schöngleina hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss-Nr. 30/26 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 06.07.2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina erfolgte gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt „Infokurier", Ausgabe Jahrgang 02 Nr. 13, Seite 10 bis 13, der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz am 24.08.2026.

Schöngleina, den 25.08.2026

Böttcher
- Bürgermeister -

THÜRINGEN
Gemeinde Schöngleina
- Siegel -